

137. Sind Haken den falschen Schlüsseln gleich zu achten, wenn der Hauseigentümer selbst in deren zeitweise Verwendung zum Öffnen der betreffenden Thüre eingewilligt hat?

St.G.B. §. 243 Ziff. 3.

II. Strafsenat. Urtr. v. 18. Februar 1881. g. G. Rep. 216/81.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

„Die Strafkammer hat als erwiesen angenommen, daß wenn auch früher, bevor die an das Zimmer des Angeklagten stoßende Stube vermietet gewesen, Angeklagter von dem Eigentümer Rentier R. die Erlaubnis erhalten haben möge, jenes Zimmer, um es Mietlustigen zu zeigen, von seiner Stube aus zu betreten und dasselbe mit einem Haken zu öffnen, diese Erlaubnis mit dem Vermieten des Zimmers aufgehört und R. die Verbindungsthüre beider Zimmer verschlossen und den Schlüssel an sich genommen habe.

Zwar schließt der §. 243 Ziff. 3 St.G.B.'s nicht aus, daß auch Haken oder sonstige an sich ungewöhnliche Werkzeuge als Eröffnungsmittel für Thüren und Behältnisse den Schlüsseln gleich geachtet werden und nach Inhalt der Motive zum betreffenden §. 238 des Strafgesetzbuchentwurfs S. 121 sollte gerade durch die Bezeichnung „der anderen Werkzeuge“ als „nicht zur ordnungsmäßigen Eröffnung bestimmter“ zum Ausdruck gebracht werden, daß ein vom Inhaber selbst zur Eröffnung verwendetes „anderes Werkzeug“ den sonst gebräuchlichen Schlüssel

vertrete und daher ebensowenig wie der richtige Schlüssel als ein Diebesinstrument angesehen werden könne, dessen Anwendung den Diebstahl zu einem schweren mache.

Insoweit daher der Eigentümer selbst jenen Haken als Schlüssel dem Angeklagten gegenüber bestimmte, würde der Gebrauch desselben zur Verübung eines Diebstahles die Anwendung des §. 243 nicht rechtfertigen. Nach den Beweisannahmen des erkennenden Richters aber hat jene Bestimmung des Hakens als Schlüssel zu dienen nur für einen bestimmten Zweck und einen vorübergehenden Zeitraum bestanden und mit Vermieten des Zimmers nicht bloß aufgehört, sondern es ist die Erlöschung derselben, soweit sie sich nicht schon in der beschränkten Erlaubnis das Zimmer überhaupt zu betreten ausdrückte, auch dadurch äußerlich manifestiert worden, daß der Eigentümer mit dem richtigen Schlüssel die Thüre verschloß und den Schlüssel an sich nahm. Von da an war der Haken zur ordnungsmäßigen Eröffnung der Thüre nicht mehr bestimmt, und die Strafkammer irrte nicht, wenn sie den in dem Nachbarzimmer verübten Diebstahl als erschwerten behandelte, weil Angeklagter den Eintritt daselbst sich durch Gebrauch jenes Hakens verschaffte. Daß die in dieser Weise geöffnete Thür verschlossen gewesen ist, hat die Strafkammer festgestellt und das neue Beweiserbieten des Angeklagten über das Gegentheil kann nicht mehr berücksichtigt werden.“